



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen III /	Vorlage 2024/105	Datum 08.07.2024
----------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	27.08.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	05.09.2024	Entscheidung	öffentlich

### **Feuerwehrgerätehaus Brock - Grundsatzbeschluss zur Standortentscheidung**

#### **Beschlussvorschlag:**

##### Grundsatzbeschluss zur Standortentscheidung

- a) Einstellung der Planungen für das Grundstück an der Ladbergener Straße  
Die bisherigen Planungen für ein neues Feuerwehrgerätehaus auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Ostbevern Flur 107 Flurstück 114 an der Ladbergener Straße werden nicht weiterverfolgt. Das Grundstück ist in dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnet.
- b) Beginn der Planungen für das Grundstück an der Schmedehausener Straße  
Auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortanalyse der Fa. antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH, die am 10.11.2022 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt wurden (Vorlage 2022/215), wird ein Teilbereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche Gemarkung Ostbevern Flur 111 Flurstück 261 im östlichen Bereich der Ortslage Brock an der Schmedehausener Straße für ein neues Feuerwehrgerätehaus planerisch entwickelt. Der Bereich des Grundstückes ist in dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnet.
-

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan für das Jahr 2024 sind beim Produkt 02.07.01 „Feuer- und Bevölkerungsschutz“ Mittel in Höhe von 1,7 Mio. € und 1,82 Mio. € als Verpflichtungsermächtigung für 2025 eingeplant.

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

---

### **Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2022 wurden die Ergebnisse der Standortanalyse der Variantenprüfung für die Einheit Brock von einem Vertreter der Fa. antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH vorgestellt und erläutert (vgl. Vorlage 2022/215 und 2022/215/1). Im Ergebnis sind beide Standortvarianten nahezu als gleichwertig bewertet worden; gleichzeitig wurden weitere Argumente (Immissionsschutz, Entwässerung, Verkehr) vorgetragen, die für eine Entwicklung des Standortes an der Schmedehausener Straße sprechen.

Es wurde der Beschluss gefasst, dass eine Neuplanung an einem aus dem Gutachten zur Standortsuche hervorgehenden Alternativstandort an der Schmedehausener Straße nach weiteren Prüfungen zur Umsetzbarkeit eines Feuerwehrgerätehauses, wie z. B. Eigentümergegesprächen, Gesprächen mit der Bezirksregierung, Bodenuntersuchungen etc., gemeinsam mit einem erfahrenen Architekturbüro für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern unter Berücksichtigung entsprechender Vergaberichtlinien voranzutreiben ist.

#### a) Landesplanerische Stellungnahme

Die Inhalte der für diese im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene Fläche erforderlichen Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) wurden daraufhin mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Aus Sicht der Landesplanung wurde mitgeteilt, dass der Planbereich im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt ist und eine Siedlungsentwicklung sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat.

Von dieser Zielvorgabe besteht aber eine Ausnahmeregelung, wonach Bauflächen auch dann festgesetzt werden können, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im

Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung sei hier durchaus zulässig, sofern im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine städtebauliche Begründung zur Standortwahl unter Einbindung einer Alternativenprüfung gegeben wird.

b) Artenschutz

Ein wesentlicher Baustein bei der Erarbeitung einer städtebaulichen Begründung zur Standortwahl ist die Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können. Das Büro öKon - Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH ist in ihrem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (ASP I) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, sofern eine Bauzeitregelung „Baubeginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (außerhalb 15.03. – 15.07.) in der weiteren Planung berücksichtigt wird.

c) OVG-Urteil

In der Sitzung des UPA am 20.06.2024 wurde berichtet, dass das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 21. März 2024 zahlreiche Ziele und Grundsätze des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für unwirksam erklärt hat. Damit einhergehend gelten auch die bisherigen Ausnahmeregelungen nicht mehr. Aufgrund dieser veränderten Gesamtsituation wurde eine erneute Rücksprache bzw. Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster erforderlich.

Da der Termin erst in der 34. KW stattfinden wird, wird über das Ergebnis in der Sitzung berichtet.

Zur weiteren Bearbeitung des Neubauvorhabens sollte die Einstellung der Planung auf dem Grundstück an der Ladbergener Straße und der Beginn der Planung auf dem Grundstück an der Schmedehausener Straße beschlossen werden.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Moritz Hillebrand  
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann  
Sachbearbeitung

---

Anlage/n

Vorlage 2024/105, Anlage 01 - Übersichtsplan